

Satzung des Tennisclubs Schliersee e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: Tennis-Club Schliersee e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schliersee.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern
- 2) Sportliche Förderung der Jugend
- 3) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Club hat:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Die aktiven Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Die passiven Mitglieder haben dieselben Rechte **und Pflichten** mit Ausnahme der kostenlosen Platznutzung.
- 4) **Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Ab 16 Jahren sind sie stimmberechtigt.**
- 5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind aktive oder fördernde Mitglieder, die sich um den Tennisclub verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind aber von den Beitragspflichten befreit.

§ 4

Begründung der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei nicht volljährigen Antragsstellern bedarf es schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes wirksam.
- 3) **Die Mitgliederversammlung kann bei Aufnahme von neuen Mitgliedern die Festsetzung einer Aufnahmegebühr beschließen.**

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie wirkt zum 31. Dezember und lässt die Beitragsverpflichtung für das laufende Jahr unberührt

§ 6

Ausschluss

- 1) Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied sich schwere Verfehlungen gegen den sportlichen Anstand, gegen bestehende Gesetze und Regelungen oder sonstiges, Vereins schädigendes Verhalten hat zuschulden kommen lassen.
- 2) Gegen den Beschluss des Vorstandes geht die Beschwerde des Mitgliedes an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen alle Mitgliederrechte des Betroffenen.
- 3) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand bzw. vor der Mitgliederversammlung zu gewähren

§7

Beiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Termin der Beitragszahlung wird vom Vorstand festgelegt und ist zu Beginn der Saison zu entrichten.
- 2) **Für Neuaufnahmen ist eine Einzugsermächtigung erforderlich. Bei Neumitgliedern wird bei Eintritt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres der gesamte Jahresbeitrag, bei Eintritt in der zweiten Hälfte der halbe Jahresbeitrag eingezogen.**

§8

Platz- und Spielordnung

Der Vorstand erlässt selbst oder durch eine besondere Kommission eine Platz- und Spielordnung, deren Einhaltung zu den Pflichten der Mitglieder und Gäste gehört.

§ 9

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- 1) Nach Abschluss der Tennissaison ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen **per Post, per Fax, per Email oder über die regionale Tageszeitung** einzuberufen. Hauptaufgabe der Versammlung sind die Entgegennahmen des Tätigkeitsberichts und Entlastung des alten Vorstands, Wahl des neuen Vorstands und Beratung des Haushaltsplanes.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit 14-tägiger Frist einberufen werden. Er muss dies tun, wenn mindestens 30% der Mitglieder es unter Angaben des Grundes schriftlich beantragen.
- 3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Einfache Stimmenmehrheit entscheidet (Ausnahme § 14,15) Ein anderer Abstimmungsmodus kann mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern beschlossen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Das aufzunehmende Protokoll ist von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 11

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender

Mitglieder des erweiterten Vorstands sind

Kassier

Schriftführer

1. Sportwart
- Jugendwart

§ 12

Gesetzlicher Vertreter des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der Verein durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Gebiete besondere Vertreter zu ernennen, und zwar sind das:

- a) 2. Sportwart
- b) 1. Beisitzer
- c) 2. Beisitzer
- d) Pressewart

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben weitere Beisitzer bestimmen.

Diese vertreten den Club nach außen bei Geschäften, die ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem Aufgabenkreis stehen.

In diesem Umfang haben sie auch nur Sitz und Stimme bei den Beratungen des Vorstandes, es sei denn, sie werden zu einer Stimmabgabe vom Vorstand ausdrücklich aufgefordert.

§ 13

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer, die Kassenführung und jährliche Abrechnung zu prüfen und darüber zu berichten haben.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können, wenn sie auf der Tagesordnung der Ladung standen, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dieselbe Versammlung bestimmt über die Verwendung des Vermögens. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Markt Schliersee zu, mit der Maßgabe, dieses nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden..